

**APOTHEKERVERBAND
ST. GALLEN / APPENZELL
AVSGA**



STATUTEN

STATUTEN

VORBEMERKUNG

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Apothekerverband St.Gallen/Appenzell» (AVSGA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2

ZWECK

1 Der Apothekerverband St.Gallen/Appenzell setzt sich zur Schaffung der Voraussetzungen ein, die es dem Apotheker ermöglichen, seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Medizinalberuf zum Wohl des Patienten und der Allgemeinheit einzusetzen.

2 Der Verband wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder. Er vertritt auch ihre fachlichen und wirtschaftlichen Anliegen.

3 Er trifft und unterstützt Massnahmen, die zur Wahrung und Förderung der öffentlichen Gesundheit sowie zur fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und anderen pharmazeutischen Dienstleistungen dienen.

4 Er trifft und unterstützt Massnahmen zur Förderung des Ansehens des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.

Art. 3

AUFGABEN

- 1 Der Apothekerverband St.Gallen/Appenzell beteiligt sich an der Ausarbeitung kantonaler Gesetze, Verordnungen und weiterer Erlasse, welche die Berufsausübung und das Gesundheitswesen betreffen.
- 2 Er schliesst Verträge allgemeiner Verbindlichkeit für das ganze Verbandsgebiet ab.
- 3 Er fördert die fachliche Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiterinnen. Er unterstützt Programme zur Qualitätssicherung in den Apotheken und fördert Qualitätszirkel mit anderen Berufen des Gesundheitswesens.
- 4 Er pflegt Kontakte mit dem Schweizerischen Apothekerverband (SAV) und unterstützt die gemeinsame schweizerische Standespolitik. Er bemüht sich um Kontakte und Kooperation mit anderen Berufen und Institutionen des Gesundheitswesens.
- 5 Er fördert die Zusammenarbeit, die berufliche Solidarität und das kollegiale Verhältnis unter seinen Mitgliedern und schlichtet Streitigkeiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

MITGLIEDERKATEGORIEN

Allgemeines

1 Als Verbandsmitglieder können Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiplooms oder in der Schweiz wohnhafte Inhaber eines anderen gleichwertigen Apothekerdiplooms gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie Studierende der Pharmazie aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Apothekerverbandes St.Gallen/Appenzell müssen zugleich Mitglied des Schweizerischen Apothekerverbandes (SAV) sein. Für Ehrenmitglieder (Kat. E) gelten spezielle Regelungen.

2 Für die Verbandsmitgliedschaft bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

a) Kategorie A = Aktivmitglieder

Kategorie A 1:

Verbandsmitglieder, die mit einer behördlichen Bewilligung der Kantone St.Gal-

len, Appenzell Ausserrhoden oder Appenzell Innerrhoden die verantwortliche Leitung einer öffentlichen oder Spital-Apotheke ausüben.

Kategorie A 2:

Verbandsmitglieder, die in unselbständiger Tätigkeit als Angestellte in einer öffentlichen Apotheke, Spital, Industrie, Hochschule und/oder Verwaltung tätig sind.

b) Kategorie B = Zugewandte Mitglieder

Aktivmitglieder, die vorübergehend aus der aktiven beruflichen Tätigkeit ausscheiden sowie Apotheker, die ausserhalb des Verbandsgebietes tätig sind, dem Apothekerverband St.Gallen/Appenzell jedoch nahe stehen, können zu zugewandten Mitgliedern erklärt werden.

Pharmaziestudenten können ebenfalls als zugewandte Mitglieder aufgenommen werden.

c) Kategorie F = Freimitglieder

Aktivmitglieder, die sich altershalber, aus gesundheitlichen oder aus anderen achtenswerten Gründen aus der Berufstätigkeit zurückgezogen haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

d) Kategorie E = Ehrenmitglieder

Apothekerinnen und Apotheker sowie andere Personen, die sich um die Belange der Apothekerschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

AUFNAHME

1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Eine Kopie der erforderlichen Unterlagen sowie ein Lebenslauf sind der Anmeldung beizufügen. Das Aufnahmegesuch ist mindestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

2 Der Name des Kandidaten wird allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt. Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen nach erfolgter Bekanntgabe mit einer schriftlichen Begründung an den Präsidenten zu richten.

3 Der Vorstand prüft das Gesuch sowie allfällige Einsprachen und stellt der Mitgliederversammlung Antrag. Die Namen der Kandidaten sind auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufzuführen. Diese entscheidet über die Auf-

nahme in geheimer Abstimmung. Die Aufnahme ist beschlossen, wenn ihr $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) zustimmen.

4 Mitglieder, welche die verantwortliche Leitung einer in fremdem Eigentum befindlichen Apotheke innehaben, müssen sich bei ihrer Aufnahme in den Verband über den Abschluss eines Verwaltervertrages mit dem Eigentümer der Apotheke ausweisen, der ihnen die uneingeschränkte Verantwortung für die fachliche Führung der Apotheke überträgt.

Art. 6

ZUTEILUNG ZUR MITGLIEDERKATEGORIE

Über die Zuteilung der Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederkategorie bzw. über den nachträglichen Übertritt oder die Umteilung eines Mitgliedes von einer Kategorie in eine andere entscheidet mit Ausnahme der Kategorien E und F nach Prüfung der Voraussetzungen der Vorstand abschliessend. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, welche für die Bestimmung der Mitgliederkategorie von Bedeutung sind. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so liegt die Bestimmung der Mitgliederkategorie im Ermessen des Vorstandes.

Art. 7

RECHTE UND PFLICHTEN

1 Die Mitglieder geniessen die Unterstützung des Verbands im Rahmen von dessen Zweck und Aufgaben.

2 Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

3 Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und sich an die vom SAV erlassene Standesordnung zu halten.

4 Die Mitglieder verpflichten sich, mit Krankenkassen, Firmen, Verbänden oder anderen Partnern weder Sonderverträge noch private Abmachungen abzuschliessen, die den Statuten oder den gestützt darauf gefassten Beschlüssen widersprechen oder die Interessen des Verbandes verletzen.

Art. 8

MITGLIEDERBEITRÄGE

1 Personen der Mitgliederkategorien A und B bezahlen Jahresbeiträge, deren Höhe alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2 Mitglieder der Kategorien E und F sind von der Beitragspflicht befreit.

3 Die Höhe der Beiträge kann nach Mitgliederkategorien abgestuft werden.

4 Für besondere Zwecke können von der Mitgliederversammlung neben den ordentlichen Jahresbeiträgen ausserordentliche Beiträge beschlossen werden.

5 Die Mitgliederbeiträge werden am 1. Januar des laufenden Jahres fällig, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 9

SANKTIONEN

1 Mitglieder, die gegen die Statuten, gestützt darauf erlassene Reglemente und Verbandsbeschlüsse oder gegen die Standesordnung des SAV verstossen, können

- a) vom Vorstand mit oder ohne Mitteilung an die Mitgliederversammlung verwarnet werden,
- b) vom Vorstand unter Mitteilung an die Mitgliederversammlung mit einer Konventionalstrafe bis zum Höchstbetrag von Fr. 10 000.– belegt werden,
- c) von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung aus dem Verband ausgeschlossen werden; der Ausschluss ist gültig, wenn $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht gezählt) den Antrag annehmen.

2 Der Fehlbare ist vor dem Verhängen einer Sanktion vom Vorstand anzuhören. Die vorgesehene Sanktion ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit Begründung zu eröffnen. Nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses kann das Mitglied dem Präsidenten innert 14 Tagen einen begründeten Rekurs zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einreichen, vor der es sich zudem persönlich rechtfertigen kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz.

3 Bei einem Antrag auf Ausschluss aus dem Verband bleibt das betroffene Mitglied bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung in seinen Rechten und Pflichten suspendiert.

4 Wird dem Mitglied eine Verletzung der Standesordnung vorgeworfen und bestritten es sie, darf keine Sanktion ergriffen werden, bevor die Verletzung vom Standesrat SAV festgestellt ist.

Art. 10

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Hinfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (u.a. Ausbleiben des Mitgliederbeitrages), Austritt oder Ausschluss.

2 Der Hinfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt. Gegen seine Feststellung kann innert 14 Tagen seit schriftlicher Eröffnung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

3 Der Austritt kann nur auf Ende eines Verbandsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im betreffenden Verbandsjahr bekannt zu geben.

4 Der Ausschluss kann nur als Sanktion oder aus wichtigen Gründen beschlossen werden.

5 Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für den laufenden Jahresbeitrag bleiben sie gegenüber dem Verband haftbar.

III. ORGANISATION DES VERBANDES

Art. 11

VERBANDSJAHR

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 12

VERBANDSORGANE

Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 Oberstes Organ des Verbands ist die Versammlung aller Mitglieder.

2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet der Beschluss über die Auflösung des Verbandes (Art. 23, Abs. 1).

3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres an dem von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossenen Ort statt.

4 Zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder es verlangen.

5 Anträge von Mitgliedern zur Behandlung und Beschlussfassung an der nächsten Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

6 Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen und muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung der Post zum Versand übergeben werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Fristen abkürzen.

7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und nach der Verabschiedung durch den Vorstand allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 14

BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes, Beschluss über die Verwendung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung des Rahmenbudgets für das nächste Verbandsjahr;
- g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge sowie ausserordentlicher Beiträge;

- h) Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- k) Behandlung von Rekursen gemäss diesen Statuten;
- l) Einsetzung von Kommissionen und Schaffung eines Verbandssekretariates;
- m) Beschlussfassung über die Revision der Verbandsstatuten sowie Genehmigung und Änderung allgemein verbindlicher Reglemente;
- n) Genehmigung von verbindlichen Verträgen und Tarifen;
- o) Festlegung des nächsten Tagungsortes;
- p) Beschlussfassung über den Beitritt des Verbands zu anderen Organisationen, die Vereinigung mit anderen Verbänden sowie die Auflösung des Verbands und die Art der Liquidation des Verbandsvermögens.

Art. 15

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1 Geheime Abstimmung findet statt, wenn die Statuten es vorschreiben oder fünf anwesende Mitglieder es verlangen.

2 Wo die Statuten keine andere Mehrheit vorschreiben, kommen Verbandsbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden zustande; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3 Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

5 Im Sinne einer Urabstimmung kann der Vorstand ausnahmsweise einzelne Geschäfte, mit Ausnahme der ordentlichen Traktanden der Jahresversammlung, den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen.

Art. 16

VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 5 bis 10 weiteren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

2 Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss eine öffentliche Apotheke als Eigentümer leiten.

3 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Sind während der ordentlichen Amtsdauer Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder vorzunehmen, treten die neu gewählten Mitglieder in die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ein. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 17

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES

1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. In dieser Funktion

- a) trifft er die zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendigen und dienlichen Massnahmen;
- b) wacht er über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und der Verbandsbeschlüsse sowie der Standesordnung des SAV;
- c) bereitet er die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht er deren Beschlüsse.

2 Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten.

3 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die das Gesetz oder diese Statuten nicht einem anderen Verbandsorgan zuweisen.

Art. 18

ARBEITSWEISE DES VORSTANDES

1 Für den Verband zeichnet der Präsident oder an seiner Stelle der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für das Rechnungswesen hat der Kassier im Rahmen seiner vom Vorstand festgelegten Kompetenzen Einzelunterschrift.

2 Der Vorstand versammelt sich so oft als es der Präsident als notwendig erachtet sowie auf Begehren eines oder mehrerer seiner Mitglieder.

3 Der Präsident oder an seiner Stelle der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Der Vorstand orientiert die Mitglieder durch Berichte, durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise über das Verbandsgeschehen.

5 Der Kassier führt die Verbandsrechnung und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahres- und Vermögensrechnung.

6 Der Aktuar führt die Protokolle und die Korrespondenz.

7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Sekretariat geschaffen werden, das die Arbeiten des Vorstandes koordiniert, dessen Beschlüsse ausführt sowie Kassier und Aktuar in ihrer Arbeit entlastet. Der Beschluss regelt die Entschädigung.

Der Leiter des Sekretariates nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

8 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und ernennt die Mitglieder der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kommissionen. Er koordiniert und überwacht deren Tätigkeit und erteilt ihnen die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzkompetenzen.

Art. 19

RECHNUNGSREVISOREN

1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

KOLLEKTIVMITGLIEDSCHAFT BEIM SAV

1 Der Verband ist Kollektivmitglied beim Schweizerischen Apothekerverband (SAV).

2 Er organisiert die Wahlen der ihm als Kollektivmitglied zustehenden Abgeordneten in die Delegiertenversammlung des SAV.

3 Bei diesen Wahlen sind alle SAV-Mitglieder aus dem Verbandsgebiet stimmberechtigt; Wählbarkeitsvoraussetzung ist jedoch die doppelte Mitgliedschaft beim SAV und AVSGA.

Die Wahl der Delegierten des SAV erfolgt an einer Mitgliederversammlung des Verbandes. Zur Behandlung dieses Traktandums sind zusätzlich auch diejenigen Offizinapotheker mit Wohnsitz im Verbandsgebiet einzuladen, welche Mitglied des SAV, aber nicht zugleich des AVSGA sind. Diese sind jedoch nur für das betreffende Traktandum stimmberechtigt.

IV. FINANZWESEN

Art. 21

VERMÖGEN

Für Verbandsschulden haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 22

ENTSCHÄDIGUNGEN

Arbeitsentschädigungen für Tätigkeiten zu Gunsten des AVSGA sowie die Vergütung von Spesen erfolgen gemäss einem speziellen Entschädigungsreglement, das als Anhang zu diesen Statuten gilt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1 Der Auflösungsbeschluss wird durch die Mitgliederversammlung formuliert und muss allen Mitgliedern in einer Urabstimmung vorgelegt werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder ihr zustimmen.

2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Auflösungsbeschluss regelt dessen Verwendung.

Art. 24

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Oktober 1981 einschliesslich alle seither vorgenommenen Statutenrevisionen.

Sie treten mit der Annahme an der Mitgliederversammlung vom 9. November 2005 sofort in Kraft.

Die Präsidentin Der Vizepräsident Die Aktuarin

M. Molnar E. Rogenmoser J. Howald

Hu Ausdruck vom: 13.02.2006